



TEIL A PLANZEICHNUNG  
M. 1:500

ZEICHNERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN

	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches	§ 9 Abs.7 BauGB
	Art und Maß der baulichen Nutzung:	§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB
	Allgemeines Wohngebiet	§ 4 BauNVO
	Zahl der Vollgeschosse, maximal z. B. ein	§ 16 und 20 BauNVO
	Grundfläche, maximal z. B. 160 qm	§ 16, 17 und 19 BauNVO
	Bauweise, Baulinie, Baugrenze:	§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB
	Offene Bauweise, nur Einhäuser zulässig	§ 22 Abs.2 BauNVO
	Offene Bauweise, nur Doppelhäuser zulässig	§ 22 Abs.2 BauNVO
	Baulinie	§ 23 BauNVO
	Baugrenze	§ 23 BauNVO
	Verkehrsflächen:	§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB
	Öffentliche Verkehrsfläche	
	Begrenzung der öffentlichen Verkehrsfläche	
	Sonstige Festsetzungen:	
	Mit Rechten zu belastende Fläche	§ 9 Abs.1 Nr.21 BauGB
	Früherichtung, zwingend	§ 84 LBO
	Abgrenzung unterschiedlicher Früherichtungen	
	Abgrenzung unterschiedlichen Maßes der baulichen Nutzung und unterschiedlicher Bauweise	§§ 16, 17 und 22 BauNVO
	Abgrenzung unterschiedlichen gestalterischer Vorgaben (siehe Text, Abschnitt „3.1“)	§ 84 LBO
	Von Nebenanlagen freizuhaltender Grundstücksbereich (siehe Text, Abschnitt „4.2“)	§§ 12 und 14 BauNVO

DARSTELLUNGEN OHNE NORMENCHARAKTER

	Flurgrenze	
	Vorhandene Flurstücksgrenze mit Grenzstein	
	Fortfallende Flurstücksgrenze	
	Flurstücksbezeichnung, z. B. 31/17	
	Zuordnung von Flurstücksteilen	
	Zuordnung von Grundstücksteilen	
	Vorhandene bauliche Anlage mit Angabe der Hausnummer, z. B. 46	
	Laubbaum	
	Nadelbaum	
	Mauer	
	Bezeichnung eines in Aussicht genommenen Grundstücks, z. B. „1“	
	Bezeichnung einer Verkehrsfläche, z. B. „a“	
	Bezeichnung einer mit Rechten zu belastenden Fläche, z. B. „NR 1“	

Aufstellungsbeschluss durch den Ausschuss für Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr am

Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses sowie dass der Bebauungsplan ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt werden soll und dass sich die Öffentlichkeit in der Zeit vom bis einschließlich unterrichten kann, am

Frühzeitige Bürgerbeteiligung am nach vorhergehender ortsüblicher Bekanntmachung am

Beschluss des Ausschusses für Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr über den Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich der Begründung sowie über die Durchführung der öffentlichen Auslegung am

Ortsübliche Bekanntmachung des Ortes und der Dauer der öffentlichen Auslegung am

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Benachrichtigung über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes einschließlich der Begründung gemäß Anschreiben vom

Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes einschließlich der Begründung vom bis

Entscheidung über die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durch die Stadtvertretung am Mitteilung der Ergebnisse am

Entscheidung über die vorgebrachten Anregungen anlässlich der öffentlichen Auslegung durch die Stadtvertretung am Mitteilung der Ergebnisse am

Büdelisdorf, den

Stadt Büdelisdorf  
- Der Bürgermeister -

Der katastermäßige Bestand am sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Rendsburg, den

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom gebilligt.

Büdelisdorf, den

Stadt Büdelisdorf  
- Der Bürgermeister -

Diese Satzung über den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Büdelisdorf, den

Stadt Büdelisdorf  
- Der Bürgermeister -

Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Stadtvertretung sowie die Stelle, bei der die Satzung einschließlich der Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden können und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs.2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und auf das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs.3 GO wurde ebenfalls hingewiesen.

Diese Satzung ist mithin am in Kraft getreten.

Büdelisdorf, den

Stadt Büdelisdorf  
- Der Bürgermeister -

Planverfasser  
DIPL.-ING. MONIKA BAHLMANN  
Stadtplanerin Eckernförde

Entwurf 07.11.2017

SATZUNG DER STADT BÜDELSDORF  
ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 56

Westliche Heimstraße - Kampstraße

Aufgrund des § 10 in Verbindung mit § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414) in der zuletzt geltenden Fassung sowie nach § 84 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 22.01.2009 (GVBl. Schl.-H. S.6) in der zuletzt geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 56 „Westliche Heimstraße - Kampstraße“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Es gilt die Bauordnungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S.132) in der zuletzt geltenden Fassung.

Gemarkung Büdelisdorf Flur 5 und Flur 2